



# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „CharlotteAktiv“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „CharlotteAktiv e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin Charlottenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Einrichtung und Betrieb von Begegnungsstätten für alle Altersgruppen, insbesondere zum generationsübergreifenden Kennenlernen und als Ort gemeinsamer Aktivitäten und Hilfen.
  - b) Organisation und / oder Durchführung von nachbarschaftlichen Aktivitäten zur Überwindung von Isolation und Vereinsamung besonders älterer Menschen, aber auch zur Überwindung von Vorurteilen gegenüber Menschen anderer kultureller Herkunft, insbesondere durch Ausflüge, Angebote im Bereich von Spiel und Sport für Senioren und Jugendlichen.
  - c) Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung und – prävention, insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Beratung und Initiierung von gesundheitsfördernden Kursen.
  - d) Angebote im Bereich Bildung- und Erziehung, insbesondere durch Initiierung und Förderung von Eltern-Gesprächskreisen, Eltern-Kind-Gruppen, und durch Angebote wie Schülernachhilfe und der Kinder- und Jugendfreizeitgestaltung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Beginn der Mitgliedschaft ist die schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (2) Minderjährige Antragsteller benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person,
  - c) durch Ausschluss
  - d) Streichung von der Mitgliederliste
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (6) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn es gegen die Satzung, die Ziele oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme und Rechtfertigung eingeräumt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen sechs Wochen nach der Zustellung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses muss der Wunsch auf Anhörung beim Vorstand schriftlich eingehen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftlich Einladung der Mitglieder bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmgleichheit bei einer Wahl führt zur Stichwahl. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen einzeln und geheim, es

sei denn die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, offen durch Handzeichen abstimmen zu wollen.

- (6) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Bestätigung der Beiratsmitglieder
  - c) Wahl der zwei Kassenprüfer
  - d) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer entgegen
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassungen zu Mitgliedsbeiträgen
  - g) Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
  - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der nach § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist ein Nachfolger innerhalb von drei Monaten zu wählen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder des Beirates erhalten Einladungen zu diesen Sitzungen und können teilnehmen.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit soll ein Beirat bestellt werden. Der Beirat besteht aus TeilnehmerInnen der Koordinierungsrunden der CharlotteTreffe, die vom Aufsichtsrat und Vorstand der Charlottenburger Baugenossenschaft e.G. delegiert werden. Ausnahme sind CharlotteTreffe, deren Organisation von anderen PartnerInnen ausgeführt wird. Jede Koordinierungsrunde kann ein Mitglied und dessen VertreterIn vorschlagen. Die Mitglieder des Beirates und deren VertreterInnen müssen Vereinsmitglieder sein und bedürfen der

Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsaufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Die Amtsdauer des Beirates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung zum Beiratsmitglied ist zulässig.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Buchung und Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Den Mitgliedern sind bei der Einladung zu dem betroffenen Tagesordnungspunkt der bisherige Wortlaut der Vorschrift und der Änderungsantrag schriftlich mitzuteilen.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu einer Vereinsauflösung ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder nötig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

*Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband  
Landesverband Berlin e.V.,*

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Berlin, den 11.05.2010